Schleswig-Holsteinischer Landtag Ausschussdienst und Stenografischer Dienst Niederschrift **Innen- und Rechtsausschuss** 18. WP - 128. Sitzung am Mittwoch, dem 20. April 2016, 14 Uhr, im Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Barbara Ostmeier (CDU)

Vorsitzende

Dr. Axel Bernstein (CDU)

Petra Nicolaisen (CDU)

Dr. Kai Dolgner (SPD)

Simone Lange (SPD)

Serpil Midyatli (SPD)

Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Eka von Kalben (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

i. V. für Ines Strehlau

Dr. Ekkehard Klug (FDP)

Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)

Lars Harms (SSW)

Weitere Abgeordnete

Astrid Damerow (CDU)

Thomas Rother (SPD)

Die Liste der weiteren Anwesenden befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:		Seite
1.	Position der Landesregierung zu dem Asylpaket III und dem Asylpaket IV	5
	Antrag der Abg. Angelika Beer (PIRATEN) <u>Umdruck 18/5789</u>	
2.	Kooperation mit Hamburg im Strafvollzug	7
	Bericht der Ministerin für Justiz, Kultur und Europa	
3.	Gesetz zur Aufhebung der Gerichtsgebührenfreiheit der Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften	12
	Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN <u>Drucksache 18/2985</u>	
4.	Durchführung der Wahl der Vertrauensleute für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Schleswig-Holsteinischen Finanzgericht	13
	Antrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW <u>Drucksache 18/3829</u>	
	(überwiesen am 19. Februar 2016)	
	hierzu: <u>Umdruck 18/5975</u>	
5.	Mündliche Anhörung:	14
	a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragen für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein	
	Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW Drucksache 18/3655	
	b) Polizei braucht Vertrauen statt Misstrauen - Kein Polizeibeauftragter für Schleswig-Holstein	
	Antrag der Fraktion der CDU <u>Drucksache 18/3642</u>	
	hierzu: <u>Umdrucke 18/5503</u> , <u>18/5570</u> , <u>18/5677</u> , <u>18/5678</u> , <u>18/5679</u> , <u>18/5681</u> , 18/5684, 18/5685, 18/5690, 18/5691, 18/5692, 18/5720.	

<u>18/5727</u>, <u>18/5737</u>, <u>18/5741</u>

6. Verschiedenes

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Position der Landesregierung zu dem Asylpaket III und dem Asylpaket IV

Antrag der Abg. Angelika Beer (PIRATEN) Umdruck 18/5789

Der Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten Studt berichtet, die Bezeichnungen "Asylpaket III" und "Asylpaket IV" seien auf Bundesebene Arbeitstitel für entsprechende Gesetzentwürfe der Bundesregierung gewesen und von der Landesregierung in ihrem Bericht zum Antrag "Menschenwürdige Unterbringung sichern! Gemeinsames Konzept von Land und Kommunen zur Unterbringung von Flüchtlingen", <u>Drucksache 18/3906</u>, verwendet worden. Inzwischen sei jedoch klar, dass die beiden Gesetzgebungsvorhaben nicht in der ursprünglichen Form umgesetzt würden.

Die Einstufung von Marokko, Algerien und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten befinde sich derzeit auf Bundesebene im gesetzgeberischen Verfahren. Mit der Stimme Schleswig-Holsteins habe der Bundesrat eine entsprechende Vorlage des Bundestages mit der Bitte um Nachbesserungen zurück an den Bundestag verwiesen. Am 13. April 2016 seien die Eckpunkte eines Integrationsgesetzes durch die Regierungskoalition in Berlin vereinbart worden. Auch wenn es seinem Eindruck nach hier wohl Nachbesserungsbedarf gebe, sei zu berücksichtigen, dass derzeit noch kein konkreter Gesetzentwurf vorliege. Insofern halte er es für sinnvoll abzuwarten, bis der Gesetzentwurf den Bundesrat erreiche, was frühestens im Mai der Fall sein könne. Er gehe davon aus, dass die Fragen der Wohnortzuweisung und der Änderungen des Asylbewerberleistungsgesetzes in ein separates Gesetzgebungsverfahren ausgegliedert werden.

Auf eine Frage des Abg. Dr. Breyer antwortet Minister Studt, die Bezeichnungen Asylpaket III und Asylpaket IV hätten sich auf skizzierte Eckpunkte der politischen Diskussion bezogen. Beide Bezeichnungen seien inzwischen überholt. Er konzediere, dass die Verwendung der Begriffe in dem Bericht der Landesregierung fahrlässig gewesen sei.

Es sei aufgrund der schwierigen Mehrheitsverhältnisse im Bundesrat nicht möglich, hier einen Zeitplan der Gesetzgebung zu nennen, so Minister Studt auf eine Nachfrage des Abg. Dr. Breyer.

Abg. Dr. Breyer fragt, ob die Einführung verdachtsunabhängiger Personenkontrollen beziehungsweise Schleierfahndung und die Ausweitung von Videoüberwachungen weiter verfolgt würden und wie die Position der Landesregierung hierzu sei. - Minister Studt antwortet hierzu, beide Punkte fänden sich derzeit in keinem Gesetzentwurf der Bundesregierung. Daher gebe es hierzu auch keine Haltung der Landesregierung.

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Kooperation mit Hamburg im Strafvollzug

Bericht der Ministerin für Justiz, Kultur und Europa

Frau Spoorendonk, Ministerin für Justiz, Kultur und Europa, gibt einen Zwischenbericht zur geplanten Kooperation mit Hamburg im Strafvollzug. Dazu führt sie aus, dass im Rahmen der bisher geführten Gespräche eine ganze Reihe von komplexen Fragestellungen angesprochen worden seien, die im Vorwege des dann - sollte es zu der Entscheidung kommen, die Kooperation umzusetzen - erforderlichen Staatsvertrages mit Hamburg geregelt werden müssten. Von Anfang habe es eine ganze Reihe von schwierigen Fragen zu prüfen gegeben. Die Ergebnisse dieser Prüfungen müssten natürlich abgewartet werden, bevor man sich mit den möglichen Inhalten eines Staatsvertrages auseinandersetzen könne. Damit ein solches Vorhaben nicht der Diskontinuität anheimfalle, müsste ein Staatsvertrag zur Kooperation spätestens bis zum Herbst 2016 ausformuliert vorliegen.

Die Gespräche bei den Arbeitstreffen mit den Kolleginnen und Kollegen in Hamburg hätten jedoch gezeigt, dass es zum jetzigen Zeitpunkt schwierig sei, verbindliche Aussagen zu einzelnen Fragestellungen zu machen. Sie wolle deshalb schon jetzt dem Ausschuss mitteilen, dass es in dieser Legislaturperiode voraussichtlich keinen Staatsvertrag mit Hamburg zu einer Kooperation im Strafvollzug mehr geben werde. Hintergrund dafür sei, dass in Hamburg anders als in Schleswig-Holstein - in diesem Zusammenhang auch Entscheidungen in Bezug auf ganz erhebliche Baumaßnahmen getroffen werden müssten. Diese erforderlichen Baumaßnahmen in Hamburg könnten nach Auskunft der Kolleginnen und Kollegen aus Hamburg bis zum Ende der Legislaturperiode in Schleswig-Holstein voraussichtlich nicht hinreichend verifiziert werden.

Zur Umsetzung des Prüfauftrages der Landesregierungen zu Kooperationsmöglichkeiten mit Hamburg im Strafvollzug sei in Schleswig-Holstein auf Ebene des Ministeriums eine Projekt-gruppe eingerichtet und auf Anstaltsebene eine Arbeitsgruppe zum Jugendvollzug gegründet worden. Eine weitere Arbeitsgruppe zum Frauenvollzug befinde sich in der Vorbereitung und werde in Kürze ihre Arbeit aufnehmen. An diesen Arbeitsgruppen seien der Hauptpersonalrat beziehungsweise auch der örtliche Personalrat sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Projektgruppe beteiligt. In Hamburg befinde sich diese Projektorganisation - so wolle sie das einmal formulieren - noch im Aufbau, sie werde voraussichtlich erst Ende Mai die vorberei-

8

tenden Arbeiten abgeschlossen haben und die eigentliche Arbeit aufnehmen können. Voraussichtlich werde die Projektgruppe Mitte 2017 ihren Abschlussbericht vorlegen können.

Es sei geplant, dass die Projektgruppe verschiedene Varianten zur Ausgestaltung des Jugendvollzugs prüfen werde. In diesem Zusammenhang habe es bis jetzt drei Treffen mit der vorbereitenden Arbeitsgruppe zum Jugendvollzug gegeben. Die vorbereitende Arbeitsgruppe zum
Frauenvollzug habe bereits den offenen Frauenvollzug in der JVA Lübeck besucht. Daneben
hätten auf Abteilungsleiterebene bereits zwei Treffen und auf Staatssekretärsebene ein Treffen stattgefunden. Auf Staatssekretärsebene sei vereinbart worden, dass eine Lenkungsgruppe
eingerichtet werde.

M Spoorendonk fasst noch einmal zusammen: Zum jetzigen Zeitpunkt seien also bereits erste Projektstrukturen entwickelt und Fragen formuliert worden, die Arbeit sei aufgenommen worden, aber gleichwohl müsse man feststellen, dass es nicht möglich sein werde, noch in dieser Legislaturperiode die Arbeiten abzuschließen und einen Staatsvertrag gegebenenfalls mit Hamburg zu verabschieden.

Abg. Ostmeier begrüßt es, dass die Ministerin im Ausschuss über diesen Sachstand informiere, das entspreche auch nach der anfänglich etwas holperigen Informationsweitergabe an den Ausschuss zu diesem Thema dem bei der letzten Befassung geäußerten Wunsch des Ausschusses, in die weiteren Planungen eng mit eingebunden zu werden. Sie fragt nach Details zu den bereits stattgefundenen Treffen, insbesondere der Arbeitsgruppe Jugendvollzug in Schleswig-Holstein mit der noch nicht bestehenden sich in Vorbereitung befindlichen Arbeitsgruppe in Hamburg und nach dem Zeitpunkt dieser Gesprächsrunden. - Herr Dr. Bublies, stellvertretender Leiter der Abteilung Justizvollzug, Soziale Dienste der Justiz, Freie Straffälligenhilfe, Therapieunterbringung im Ministerium für Justiz, Kultur und Europa, antwortet, Hamburg habe eine Projektorganisation mit insgesamt fünf bewilligten Stellen in Vorbereitung. Da kämen verschiedene Berufsgruppen zusammen, einschließlich des Baubereichs. Es dauere einfach eine gewisse Zeit, diese Projektgruppe zu installieren. Um Vorprüfungen durchführen zu können, insbesondere zum Jugendstrafvollzug, habe man deshalb erst einmal eine Arbeitsgruppe gebildet. Diese bestehe aus Mitarbeitern der Justizbehörde, plus Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der JVA Hahnöfersand. Im Frauenvollzug sei etwas Ähnliches gemacht worden. Auch dort habe man eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich insbesondere um den offenen Vollzug für Frauen, der in Hamburg in Glasmoor durchgeführt werde, kümmere. Auf verschiedenen Ebenen habe es zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein seit Januar also schon eine Reihe von Kontakten gegeben. Die Ministeriumsebene habe sich mindestens zweimal getroffen, vor zehn Tagen habe es das letzte Treffen gegeben. Arbeitsgruppen hätten gegenseitige Besuche durchgeführt. Es seien erste Informationen ausgetauscht worden, um ein Verständnis für die Situation des jeweilig anderen Landes zu bekommen. Wenn die Daten der Treffen wichtig seien, werde er das gern nachreichen. - Abg. Ostmeier bittet um die schriftliche Nachlieferung der Daten.

Sie möchte weiter wissen, ob sie es richtig verstanden habe, dass Mitte 2017 erste Ergebnisse von beiden Seiten erwartet würden. - Ministerin Spoorendonk erklärt, vorgesehen sei, dass mit den Projektstrukturen, die jetzt eingerichtet würden, ein Abschlussbericht erarbeitet werde, der nach den jetzigen Planungen Mitte 2017 - plus minus - vorgelegt werden könne.

Abg. Dr. Breyer möchte wissen, ob auch die Einrichtung einer Abschiebehafteinrichtung in der Nähe des Flughafens in Hamburg Gegenstand der Kooperationsverhandlungen sein werde. - Ministerin Spoorendonk weist darauf hin, dass sie bereits im Herbst im Ausschuss deutlich gemacht habe, was Gegenstand der möglichen Kooperation im Strafvollzug mit Hamburg sein könne. Es gehe um die Frage, ob der Jugendvollzug und der Frauenvollzug gemeinsam mit Hamburg organisiert werden könne. Nicht vorgesehen sei, diesen Themenkreis zu erweitern.

Abg. Rother bittet um Zuleitung der Einsetzungsverfügung beziehungsweise Darstellung des genauen Untersuchungsauftrages der Projektgruppe. Für ihn sei wichtig zu erfahren, welche Institutionen in der Projektgruppe vertreten seien und welche genauen Untersuchungsgegenstände dort betrachtet und geprüft werden sollten. - Ministerin Spoorendonk verweist in diesem Zusammenhang auf den Kabinettsbeschluss, mit dem sie als Ministerin beauftragt worden sei, die Möglichkeit zu prüfen, den Strafvollzug einschließlich des offenen Vollzugs und den Untersuchungshaftvollzug für die inhaftierten Frauen beider Länder in der Freien und Hansestadt Hamburg zu konzentrieren; den geschlossenen Jugendstrafvollzug ohne Untersuchungshaft beider Länder in Schleswig-Holstein durchzuführen und ob die Jugendarrestanstalt in Schleswig-Holstein für hamburger Arrestanten geöffnet werden sollte. Darüber hinaus gehe es auch um die Frage, ob die Unterbringung von Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung aus Schleswig-Holstein in Hamburg durchgeführt werden könne und darum, im Rahmen von vorbereitenden Verhandlungen die möglichen Inhalte eines Staatsvertrages zu definieren. Das sei ihr Auftrag, und das werde jetzt abgearbeitet. Dass Hamburg von vornherein in diesem Zusammenhang mehr abzuarbeiten habe als Schleswig-Holstein hänge mit den von ihr schon angesprochenen Entscheidungen zu ganz erheblichen Baumaßnahmen zusammen, die getroffen werden müssten. Ihrem Wissen nach sei genau das die zusätzliche Hürde und auch der Grund dafür, dass man jetzt feststellen müsse, dass man es in dieser Legislaturperiode nicht mehr schaffen werde, einen Staatsvertrag zu verabschieden.

Abg. Rother bittet noch einmal darum, sollte es einen Themenkatalog geben, in dem der Auftrag der Projektgruppe noch einmal detailliert dargestellt werde, um dessen Übersendung. - Ministerin Spoorendonk weist darauf hin, dass sich die Arbeit - gerade bezogen auf den Frauenvollzug - noch sehr am Anfang befinde. Beim Jugendvollzug werde es in erster Linie darum gehen, Informationen abzugleichen. Man sei noch nicht dabei zu prüfen, wie im Detail die Ergebnisse dieses Prozesses aussehen könnten. Sie werde den Wunsch aber gern mitnehmen und dem Ausschuss selbstverständlich die Vorlagen zur Verfügung stellen, die für diese Organisationsstruktur erarbeitet worden seien.

Abg. Ostmeier unterstützt den Wunsch von Abg. Rother und erklärt, dass es ja nicht nur um rein organisatorische Fragestellungen gehe, die in einem Auftrag der Projektgruppe niedergelegt seien, sondern auch inhaltliche Fragestellungen, wie beispielsweise Fragen zu personellen Auswirkungen, zur praktischen Durchführung der Resozialisierung oder auch zur Umsetzung des familienorientierten Vollzuges bei einer möglichen Kooperation, die Gegenstand des Untersuchungsauftrages sein könnten. Sie fragt, ob die Aufträge der Projektgruppen in Hamburg und Schleswig-Holstein gleichlautend seien. - Ministerin Spoorendonk betont, dass Schleswig-Holstein im Strafvollzugsgesetz den familienorientierten Bezug besonders hervorgehoben habe. Klar sei, dass man so etwas jetzt nicht einfach aufgebe, bloß weil gegebenenfalls eine Kooperation mit Hamburg zustande komme. - Herr Dr. Bublies führt aus, die Grundlagen für den Arbeitsauftrag seien in Schleswig-Holstein und Hamburg identisch. Der Kabinettsbeschluss gelte dem Grunde nach auch für Hamburg. Hamburg habe aber einen deutlich erweiterten Projektauftrag erteilt, weil die Prüfung dort viel weitergehender sein müsse, gerade im Zusammenhang mit den baulichen Gegebenheiten. Die Themen Familienorientierung und personelle Auswirkungen würden mit Sicherheit auch Gegenstand der Prüfungen der Projektgruppen werden, je nach Fortgang der Überlegungen zum gegebenen Zeitpunkt. In den letzten Wochen sei es in erster Linie darum gegangen zu überlegen: Wie viele Haftplätze könnte man verlässlich dem anderen Land geben? Vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren erheblichen Belegungsschwankungen sei diese Frage nicht einfach zu beantworten. Es sei deshalb ein Problem zu definieren, was man jetzt für die nächsten zehn Jahre ansetzen solle und zu prognostizieren, wie sich die Zahlen entwickeln werden. In den letzten Jahren seien die Belegungszahlen in beiden Ländern sehr niedrig gewesen, sollten diese jetzt stark ansteigen, könne eine Zusammenarbeit zu Problemen führen. Die Bewertung dieser Haftplatzfragen sei deshalb sehr grundsätzlich, unter anderem auch für die Fragen: Muss etwas Neues gebaut werden, müssen Reserveplätze vorgehalten werden? Diese Fragen hätten die Arbeitsgruppen bisher vorrangig beschäftigt, neben der schlichten Informationsgewinnung, was in dem anderen Land praktiziert werde und üblich sei. Die Detailfragen stünden auf der Agenda, seien aber bisher überhaupt noch nicht besprochen worden. - Auf Nachfrage von Abg. Ostmeier bestätigt Herr Bublies, dass auch die Frage der Resozialisierung noch kein Thema gewesen sei.

Ministerin Spoorendonk wiederholt noch einmal: Es gelte das, was in Schleswig-Holstein beschlossen worden und was politisch für Schleswig-Holstein im Strafvollzug gewollt sei. Das, was in dem Entwurf für das neue Landesstrafvollzugsgesetz enthalten sei, sei das, was die Landesregierung auch politisch umsetzen wolle. Eine mögliche Kooperation mit Hamburg könne nur darauf hinauslaufen, dass man diese politischen Vorstellungen miteinander abgleiche und sich auf Gemeinsamkeiten verständige. Aber an dem Punkt sei man im Moment noch nicht.

Abg. Ostmeier bittet noch einmal darum zu prüfen, ob es eine detailliertere Projektbeschreibung gebe, die dem Ausschuss zur Verfügung gestellt werden könne.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz zur Aufhebung der Gerichtsgebührenfreiheit der Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften

Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN Drucksache 18/2985

Mit den Stimmen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW gegen die Stimme der PIRATEN empfiehlt der Ausschuss dem Landtag den Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN, <u>Drucksache 18/2985</u>, zur Ablehnung.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Durchführung der Wahl der Vertrauensleute für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Schleswig-Holsteinischen Finanzgericht

Antrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW Drucksache 18/3829

(überwiesen am 19. Februar 2016)

hierzu: Umdruck 18/5975

Abg. Dr. Breyer schlägt Aloys Altmann, Präsident des Bundes der Steuerzahler Schleswig-Holstein, sowie Nils Passau, Vorstand der "Kieler Wirtschaftsjunioren", als Vertrauensleute vor.

Abg. Dr. Dolgner weist darauf hin, dass der Wahlvorschlag der PIRATEN innerhalb der Regierungsfraktionen bereits diskutiert worden sei und man zu dem Ergebnis gekommen sei, den vorliegenden eigenen Wahlvorschlag, <u>Umdruck 18/5975</u>, aufrecht zu erhalten.

Mit den Stimmen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW gegen die Stimme der PIRATEN lehnt der Ausschuss den Wahlvorschlag des Abg. Dr. Breyer ab und wählt sodann mit demselben Stimmenverhältnis die in <u>Umdruck 18/5975</u> genannten Vertrauensleute und ihre Stellvertreter.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Mündliche Anhörung:

a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragen für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW Drucksache 18/3655

b) Polizei braucht Vertrauen statt Misstrauen - Kein Polizeibeauftragter für Schleswig-Holstein

Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 18/3642

hierzu: <u>Umdrucke</u> 18/5503, <u>18/5570</u>, <u>18/5677</u>, <u>18/5678</u>, <u>18/5679</u>, <u>18/5681</u>, <u>18/5684</u>, <u>18/5685</u>, <u>18/5690</u>, <u>18/5691</u>, 18/5692, <u>18/5720</u>, <u>18/5727</u>, <u>18/5737</u>, <u>18/5741</u>

Dieter Burgard

Bürgerbeauftragter des Landes Rheinland-Pfalz und der Beauftragte für die Landespolizei
Umdruck 18/5681

Der Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und der Beauftragte für die Landespolizei, Herr Burgard, stellt die Kernpunkte seiner Stellungnahme, <u>Umdruck 18/5681</u> vor. In Rheinland-Pfalz gebe es seit über 40 Jahren einen Bürgerbeauftragten, der seit nunmehr anderthalb Jahren auch Beauftragter für die Landespolizei sei. Zielsetzung der Schaffung eines Beauftragten für die Landespolizei sei gewesen, mehr Transparenz und mehr Vertrauen in die Arbeit der Polizei zu schaffen. Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) habe die Einführung in Rheinland-Pfalz sehr positiv gesehen. Gegenstand der Beschwerden und Eingaben von Bürgern seien vor allem Verhaltensweisen von Polizeibeamtinnen und -beamten bei Kontrollen, Gegenstand der Eingaben von Polizeibeamten belastende Situationen im Dienstverhältnis wie beispielsweise Mobbing.

Als Polizeibeauftragter bemühe er sich um eine nahe Begleitung der polizeilichen Arbeit, beispielsweise bei polizeilichen Großeinsätzen. So erfahre er von Missständen, die er selbst aufgreifen könne und biete darüber hinaus die niederschwellige Möglichkeit für Polizeibeamte, sich an ihn zu wenden. Zudem halte er regelmäßig in 30 Orten des Landes Sprechtage ab und so engen Kontakt zu den Polizeigewerkschaften. Seine Unabhängigkeit verschaffe ihm einen ähnlichen Status wie den des Wehrbeauftragten. Insgesamt könne er feststellen, dass sowohl die Bürger als auch die Polizei Vertrauen in die Einrichtung des Beauftragten gewonnen hätten.

Manfred Börner

Vorsitzender des Landesbezirkes Schleswig-Holstein der Gewerkschaft der Polizei Umdruck 18/5679

Herr Börner, Landesvorsitzender des Bezirkes Schleswig-Holstein der Gewerkschaft der Polizei (GdP), weist ergänzend zu seiner schriftlichen Stellungnahme, <u>Umdruck 18/5679</u>, darauf hin, dass die Frage der Einführung eines Polizeibeauftragten für die GdP ein sehr wichtiges Thema sei. Die Polizei in Schleswig-Holstein habe sich in den vergangenen Jahrzehnten erfolgreich zu einer Bürgerpolizei gewandelt und praktiziere eine Beschäftigtenkultur, die bundesweit beispielgebend sei. Er appelliere daher an die Vernunft der Abgeordneten, keinen Polizeibeauftragten einzurichten.

Dirk Czarnetzki

Stellvertretender Vorsitzender des Landesverbandes Schleswig-Holstein des Bundes deutscher Kriminalbeamter

Umdruck 18/5692

Ergänzend zu seiner schriftlichen Stellungnahme, <u>Umdruck 18/5692</u>, setzt sich Herr Czarnetzki, stellvertretener Vorsitzender des Landesverbandes des Bundes deutscher Kriminalbeamter, mit der Begründung des Gesetzentwurfes, <u>Drucksache 18/3655</u>, auseinander. Schon anhand der Begründung sei offenkundig, dass für die Einrichtung eines Polizeibeauftragten kein Anlass bestehe. So konzediere die Einleitung der Begründung bereits, dass im Bereich der Polizei Schleswig-Holstein in den letzten Jahren kein eklatantes Fehlverhalten bekannt geworden sei. Die Landespolizei habe in den letzten Jahrzehnten bereits die Professionalisie-

rung durchlaufen, die der Gesetzentwurf nun fordere. Als Gewerkschaftsvertreter und Leiter einer Polizeibehörde stelle er fest, dass das vom Gesetzentwurf behauptete Bedürfnis von Polizisten in einem geschützten Raum Missstände ansprechen zu können, nicht bestehe. In Umfragen unter Bürgern genieße die Landespolizei zudem regelmäßig höchstes Vertrauen, so Herr Czarnetzki. Er frage sich daher, ob die Initiatoren des Gesetzentwurfes hinreichend mit der Lage der Polizei vertraut seien. Der Gesetzentwurf sei eine Misstrauensbekundung gegenüber der Polizei.

Abg. Harms stellt klar, dass es der Regierungskoalition mit dem vorliegenden Gesetzentwurf keineswegs darum gehe, Misstrauen gegenüber der Polizei auszudrücken. Die Qualität der polizeilichen Arbeit im Land sei in der Tat durchweg sehr gut und werde wertgeschätzt. Jedoch mache der besondere Status der Polizei als derjeniger staatlicher Instanz, die unmittelbaren Zwang gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern anwenden dürfe, ein besonderes Maß an Kontrolle erforderlich. Ziel der Schaffung eines Polizeibeauftragten sei es, Uneinigkeiten zwischen Polizisten und Dienstherren sowie zwischen Polizisten und Bürgern niederschwellig lösen zu können, ohne den Rechtsweg zu beschreiten.

Auf eine Frage des Abg. Harms führt Herr Burgard aus, lediglich 4 von 54 Eingaben von Bürgern habe er nicht zu einem zumindest teilweisen Erfolg verhelfen können. Im Unterschied zum Petitionsverfahren sei zu berücksichtigen, dass er als Polizeibeauftragter dem Innenausschuss des Landtages berichte, was eine andere Form der öffentlichen und politischen Wahrnehmung mit sich bringe. Auch bei einigen der 29 von Polizisten geführten Beschwerden habe er den Beschwerdeführern zum Erfolg oder zumindest teilweisem Erfolg verhelfen können. So seien teilweise Versetzungen zu anderen Dienststellen oder Beförderungen erfolgt. Gleichzeitig habe es große Fortschritte in der Praxis der Heilfürsorge gegeben, beispielsweise bei im Dienst beschädigten Brillengestellen von Polizeikräften.

Herr Burgard weist darauf hin, dass auch in Rheinland-Pfalz die Qualität der Polizeiarbeit gut sei. Er empfinde die bei ihm eingehende Zahl an Beschwerden als niedrig. Bei der Entscheidung über die Einführung eines Polizeibeauftragten sei auch zu berücksichtigen, dass Schleswig-Holstein im europaweiten Vergleich eines der wenigen Länder ohne einen solchen Beauftragten sei.

Von Abg. Peters zur Rolle der GdP befragt erklärt Herr Burghard, die Einführung eines Polizeibeauftragten in Rheinland-Pfalz sei zunächst ein Vorhaben der Grünen gewesen, dem auch die SPD kritisch gegenüber gestanden habe. Als jedoch klar geworden sei, dass die Einfüh-

rung eines Polizeibeauftragten in Rheinland-Pfalz eine parlamentarische Mehrheit erhalten würde, hätten sich die Gewerkschaften entschieden, konstruktiv am Gesetzgebungsverfahren teilzunehmen, um ihren Einfluss auf die Ausgestaltung des Gesetzes geltend machen zu können.

Abg. Peters legt gegenüber Herrn Börner dar, die Bestellung eines Polizeibeauftragten durch das Parlament sei auch aufgrund des Gebotes der gegenseitigen Kontrolle der Gewalten geboten. - Herr Börner antwortet hierauf, seiner Auffassung nach stehe die Aufgabe der Kontrolle polizeilicher Gewaltausübung dem Parlament und seinen Ausschüssen selbst zu. Als Bürger frage er sich, wozu das Parlament erforderlich sei, wenn seine Aufgaben zunehmend auf Beauftragte verlagert würden. Seiner Auffassung nach sei ein Beauftragter für die Polizei auch nicht vergleichbar mit dem Wehrbeauftragten des Bundestages.

Auf die Frage des Abg. Peters, wie Herr Czarnetzki den von ihm behaupteten Konsens, bei der Polizei bestehe kein Bedarf für einen Polizeibeauftragten, erhoben habe, entgegnet Herr Czarnetzki, es gebe keinen Beleg für den im Gesetzentwurf behaupteten Bedarf. Gerade angesichts des von Abg. Peters thematisierten Gewaltenteilungsprinzips lehne er die Einrichtung eines Polizeibeauftragten ab, der gegebenenfalls auch die Arbeit der Justiz beeinflusse.

Herr Czarnetzki verneint die Vermutung des Abg. Peters, dass der Bund deutscher Kriminalbeamter die Einrichtung eines Polizeibeauftragten als Konkurrenz empfinden könne. Es gebe innerhalb der Polizei eine sehr offene Weise, in der mit Anregungen und auch unbequemer Kritik umgegangen werde. Dieser Umgang werde auch von den Gewerkschaften mitgetragen.

Auf die Frage des Abg. Peters, worin der Mehrwert eines Polizeibeauftragten liege, antwortet Herr Burgard, es komme durchaus vor, dass in der Polizeiführung beziehungsweise im Ministerium Dinge verschleppt würden. Hier habe er als Polizeibeauftragter die Möglichkeit nachzuhaken.

Abg. Dr. Dolgner merkt an hin, dass der Bund deutscher Kriminalbeamter auf Bundesebene die Einführung von Polizeibeauftragten unterstütze. - Herr Czarnetzki weist diesbezüglich darauf hin, dass sich seine Stellungnahme, anders als grundsätzliche Aussagen des Bundesvorsitzenden, auf einen konkreten Gesetzentwurf beziehe. Selbstverständlich gebe es innerhalb des Bundes deutscher Kriminalbeamter aber unterschiedliche Auffassungen zu dieser Frage.

Auf einen Hinweis des Abg. Dr. Dolgner hin schildert Herr Czarnetzki, Mitbestimmung nehme bei der Landespolizei einen hohen Stellenwert ein. Das Mitbestimmungsgesetz des Landes

sei diesbezüglich vorbildlich und werde innerhalb der Polizei gelebt. Der Gesetzentwurf versuche mithin ein Problem zu lösen, das objektiv nicht bestehe, was auch die Begründung des Gesetzentwurfes anerkenne. Die Einführung eines Polizeibeauftragten sei bestenfalls unschädlich, in jedem Fall aber ein fatales Signal der Politik an die Landespolizei.

Auf die Frage des Abg. Dr. Bernstein, welchen Anteil der Anliegen von Bürgern, die an ihn als Polizeibeauftragten herangetragen wurden, ohne die Existenz seiner Stelle auf dem herkömmlichen Rechtsweg nicht zum Erfolg verholfen werden konnte, antwortet Herr Burgard, im Großteil der von Bürgern an ihn herangetragenen Fälle habe er eine Verbesserung im Sinne der Bürger erreichen können. Es handele sich um Fälle, in denen die Bürger bereits mit Anzeigen an die Polizei herangetreten seien, aber den Eindruck bekommen hätten, dass dort Verfahren verschleppt oder Dinge unter den Teppich gekehrt würden.

Abg. Dr. Breyer thematisiert das Selbstbefassungsrecht des Polizeibeauftragten. - Herr Burgard bestätigt hierzu, dass dieses für ihn in Rheinland-Pfalz bestehe und wichtig sei für seine Arbeit, um Dinge aufgreifen zu können, die unter Umständen vertraulich an ihn herangetragen würden. Er habe zudem die Möglichkeit, eigene Ermittlungen anzustellen, wenn die ihm gegebenen Auskünfte ihm nicht zufriedenstellend schienen. In diesem Zusammenhang sei es ihm auch möglich, Auskunftspersonen zu laden. - Auf eine Nachfrage des Abg. Peters nach der Regelung des Selbstbefassungsrechts bestätigt Herr Burgard, dass dies in Rheinland-Pfalz ähnlich formuliert sei wie in § 16 Absatz 5 des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Während eines laufenden Verfahrens bei der Justiz ruhe das entsprechende Verfahren bei ihm als Polizeibeauftragten, so Herr Burgard auf eine Frage des Abg. Dr. Breyer. Nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens sei es gegebenenfalls möglich, das Verfahren beim Bürgerbeauftragten weiterzuführen.

Von Abg. Dr. Breyer auf das Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit für die Wahl des Polizeibeauftragten angesprochen informiert Herr Burgard darüber, dass er mit einer Zweidrittelmehrheit gewählt worden sei. Zwar sehe das Gesetz nur die einfache Mehrheit als Erfordernis vor, jedoch entspreche es der politischen Kultur in Rheinland-Pfalz, einen Kandidaten zu suchen, der eine breite Mehrheit im Landtag genieße.

Abg. Dr. Klug weist darauf hin, dass es auch andere Bereiche staatlichen Handelns gebe, die gegebenenfalls der Kontrolle durch Beauftragte unterliegen könnten. Das Problem des Gesetzentwurfs sei, dass der Bereich der Polizei als ein Bereich staatlichen Handelns, der unter besondere Aufsicht zu stellen sei, herausgegriffen werde. Es handele sich somit um eine Misstrauenserklärung gegenüber der Polizei. - Herr Burgard verweist auf die hohe Eingriffstiefe

polizeilicher Tätigkeit als Rechtfertigung für den besonderen Kontrollbedarf. - Herr Czarnetzki stimmt Abg. Dr. Klug zu. Die Einführung eines Polizeibeauftragten sei das falsche Signal zur falschen Zeit.

Herr Börner verweist darauf, dass es für die Mitbestimmungsgremien in Schleswig-Holstein keinen Zuständigkeitskatalog gebe, sodass sie allzuständig seien. Dies sei in anderen Bundesländern durchaus anders. In Schleswig-Holstein führe dies dazu, dass die Mitbestimmungsgremien die Arbeit des Polizeibeauftragten de facto bereits erledigten. Er freue sich, dass es einen Schadensersatz- und Schmerzensgeldfonds gebe, der Polizisten gegebenenfalls zur Verfügung stehe. Die von Herrn Burgard im Bericht aufgeführten und genannten Beispiele hätten in Schleswig-Holstein nicht in dieser Weise auftreten können, so Herr Börner.

Abg. Lange äußert, sie könne die Kritik an dem Gesetzentwurf nicht nachvollziehen. Sie mahne dazu, die Debatte sachlich zu führen. Der Polizeibeauftragte könne eine Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger sein, die sich außerhalb der Strukturen der Polizei befinde.

Auf die Bitte der Abg. Lange, noch einmal den Mehrwert eines Polizeibeauftragten zu illustrieren, führt Herr Burgard aus, zwar habe auch die Polizei Rheinland-Pfalz ein bürgernahes Leitbild. Jedoch sei festzustellen, dass diesem Leitbild in der Realität nicht immer entsprochen werde und auch das Beschwerdemanagement der Polizei nicht in allen Fällen zufriedenstellend funktioniere. Ebenso komme es vor, dass Polizeibeamte innerhalb der Polizeistrukturen keine Lösung für ihre Fragen und Probleme bekämen. Durch seine Arbeit könne insbesondere das Verhältnis von Bürger und Polizei in Einzelfällen zum Guten gewendet werden. Mit polizeiinternen Beschwerdemöglichkeiten gingen Polizisten zurückhaltend um, da sie dienstliche Nachteile bei Inanspruchnahme fürchteten.

Abg. Ostmeier fragt Herr Burgard, wie in Rheinland-Pfalz mit den festgestellten Mängeln des vorhandenen Beschwerdemanagements umgegangen worden sei. - Herr Burgard führt hierzu aus, auf den Homepages der Polizeidienststellen sei eine Funktion hinzugefügt worden, die es Bürgern erlaube, ihre diesbezüglichen Anliegen vorzutragen. Auch sei die Möglichkeit für Polizeischüler, bereits während ihrer Ausbildung auf Missstände aufmerksam zu machen, verbessert worden.

Auf die Frage der Abg. Ostmeier nach der Personalausstattung antwortet Herr Burgard, mit dem Bereich Polizei in seinem Zuständigkeitsbereich beschäftigten sich ein Jurist mit einer Dreiviertelstelle sowie zwei weitere Vollzeitstellen. Dadurch, dass in Schleswig-Holstein die Stelle des Polizeibeauftragten an die vorhandene Stelle der Bürgerbeauftragten angedockt werde, sei nicht mit einem sehr hohen zusätzlichen Personalaufwand zu rechnen, so Herr

Burgard. - Zur Frage des Abg. Dr. Breyer schildert Herr Burgard, die Unabhängigkeit seines Personals sei dadurch gewährleistet, dass es sich um unbefristet eingestellte Beamte handele.

Arno Witt

Schleswig-Holsteinischer Anwalts- und Notarverband e. V. <u>Umdruck 18/5685</u>

Herr Witt erläutert, seine schriftliche Stellungnahme, <u>Umdruck 18/5685</u>, sei gemeinschaftlich vom Anwalts- und Notarverband und der Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltsverein abgegeben worden. Ergänzend weise er darauf hin, dass der bisherige Diskussionsverlauf noch viele offene Fragen lasse. So sei die Grenzziehung zwischen einerseits dem, was der Gesetzgeber laut Begründung erreichen wolle und andererseits dem, was der Gesetzgeber für ahndungswürdig halte, nicht mehr präzise. So sei in den geschilderten Beispielen vielfach strafrechtlich relevantes Handeln geschildert worden. Es sei jedoch nicht Aufgabe des Landtags oder eines vom Landtag eingesetzten Polizeibeauftragten, sondern Aufgabe der Justiz, dies zu ahnden. Diese Problematik zeige sich auch in dem Gedanken, dass der Polizeibeauftragte Fälle wieder aufgreifen könne, bei denen der Instanzenzug bereits ausgeschöpft sei. Er weise darauf hin, dass nicht einmal das Bundesverfassungsgericht eine entsprechende Kompetenz habe. Er sehe auch keine Notwendigkeit, dass der Polizeibeauftragte entsprechende Fälle aufgreife, weil es bereits entsprechende Instrumente der Mediation gebe. Wenn es bei diesen Strukturen Defizite gebe, so sei es adäquat, diese zu beheben, statt eine neue Struktur zu schaffen.

Seines Empfindens nach sei eine verbreitete Verdrossenheit mit der Verwaltung Motiv für die Schaffung eines Polizeibeauftragten - was durchaus diese Verwaltungsverdrossenheit reduzieren könne, jedoch bleibe dabei der Aufbau von Vertrauen auf der Strecke. Die Hoffnung, der Beauftragte sei am Ende der Einzige, der den Gesetzen zu Geltung verhelfen könne, sei unbefriedigend. Zudem habe Abg. Dr. Klug recht, wenn er frage, ob nicht in allen Bereichen, in denen der Staat den Bürgern repressiv entgegentrete, entsprechende Missstände vorhanden seien. Seiner Beobachtung nach seien zum Beispiel Polizeibeamte, die zur Durchsetzung einer ordnungsrechtlichen Maßnahme Mitarbeiter anderer Ämter begleiteten, besser qualifiziert, um aufgeheizte Situationen zu entschärfen, als dies bei anderen Mitarbeitern der öffentlichen Verwaltung der Fall sei.

Er rege zudem an, die Möglichkeit des Artikels 25 Absatz 2 Satz 2 Landesverfassung auszunutzen, die entsprechende Funktion des Polizeibeauftragten einem Mitglied des Petitionsaus-

schusses des Landtages zu übertragen. Seiner Auffassung nach seien die Mitglieder des Landtags die Beauftragten für die Belange der Bürgerinnen und Bürger. Die Schaffung externer Beauftragtenstellen leiste der Entparlamentarisierung Vorschub.

Dr. Rolf Gössner, Vorstandsmitglied

Internationale Liga für Menschenrechte Umdruck 18/5720

Herr Dr. Gössner, Vorstandsmitglied der Internationalen Liga für Menschenrechte, trägt die Kernpunkte seiner schriftlichen Stellungnahme, <u>Umdruck 18/5720</u>, vor. Die von internationalen Organisationen wie Human Rights Watch, Amnesty International sowie von Europäischer Union und Vereinten Nationen geforderte Einrichtung einer entsprechenden Polizeibeauftragtenstelle sei zu begrüßen. Diese Organisationen kritisierten zu Recht, dass es keine polizeiunabhängige Stelle für Beschwerden über das Verhalten der Polizei gebe. Da über 90 % der Anzeigen gegen Polizeibeamte eingestellt würden, liege eine bedenkliche Sanktionsimmunität vor. Wenn - wie im Gesetzentwurf vorgesehen - die Stelle des Beauftragten dem Bereich des Landtags zugeordnet sei, bestärke die Einrichtung sogar die parlamentarischen Kontrollrechte.

Insgesamt halte er den vorliegenden Entwurf somit für eine sinnvolle und überfällige Gesetzinitiative. Die Kritik seitens CDU, FDP und Polizeigewerkschaften sei unbegründet und nicht
sachgerecht. Die Fundamentalkritik sei geprägt von einem tiefen Misstrauen gegenüber unabhängigen Kontrollinstanzen. Den Bedarf für eine entsprechende Beauftragtenstelle erkenne er
auch in seiner täglichen Arbeit für eine Menschenrechtsorganisation.

Dr. Frank Rose, Direktor des Amtsgerichts Ratzeburg

Neue Richtervereinigung e. V., Landesverband Schleswig-Holstein <u>Umdruck 18/5978</u>

Herr Dr. Rose trägt die schriftliche Stellungnahme der Neuen Richtervereinigung, Landesverband Schleswig-Holstein, <u>Umdruck 18/5978</u>, vor. Er unterstütze die Schaffung der Stelle eines Polizeibeauftragten und rege eine Evaluation nach einigen Jahren Erfahrungen an.

Dr. Rafael Behr

Professor an der Akademie der Polizei Hamburg Umdruck 18/5737

Ergänzend zur schriftlichen Stellungnahme, <u>Umdruck 18/5737</u>, legt Herr Dr. Behr, Professor für Polizeiwissenschaften an der Akademie der Polizei Hamburg, dar, die generalisierende Verwendung des Begriffes "Misstrauen" im Antrag der Fraktion der CDU führe zu einem gesellschaftlichen Klima, das Polizei und Gesellschaft als Gegensätze begreife und eine nüchterne Diskussion unmöglich mache. Die Verwendung dieser plakativen Begriffe richte somit mehr Schaden an, als sie nütze. Der Bürger brauche in der Auseinandersetzung mit der Polizei entsprechende Instrumente, von denen der Polizeibeauftragte eines darstellen könne. Der Bedarf für einen Polizeibeauftragten ergebe sich auch daraus, dass die Bürger in der heutigen offenen Gesellschaft mehr Partizipationsinstrumente verlangten als zuvor. Es sei nicht ausreichend, bei Fehlverhalten von Polizisten auf die Erledigung des gerichtlichen Verfahrens zu verweisen, weil auch bei einer Einstellung wegen Geringe der Schuld ein großes Unbehagen zurückbleiben könne. Bei der Kritik der Polizeigewerkschaften sei zu berücksichtigen, dass diese häufig selbst Teil der Polizeihierarchie seien und somit nicht unvoreingenommen aufträten.

Der Nutzen der Einrichtung der Stelle zeige sich für Bürger, die es nicht gewohnt seien, institutionelle Rechtsmittel für sich in Anspruch zu nehmen. Insbesondere liege der Nutzen aber darin, dass eine Polizei, die sich transparent aufstelle, ein größeres Vertrauen bei der Bevölkerung genießen werde. Zudem schaffe die Einrichtung Artikulationsmöglichkeiten für Polizeibeamte.

Auf die Frage der Abg. Nicolaisen, ob die Betretungsrechte und das Recht auf Akteneinsicht des Polizeibeauftragten durch den vorliegenden Gesetzentwurf gewährleistet seien, antwortet Herr Witt, dies sei der Fall. Die Ausgestaltung des Zutrittsrechts werde sich erst in der Praxis zeigen. Zudem sei zu beachten, dass die Rechte auf Akteneinsicht und eigene Ermittlungen eine Tätigkeit des Beauftragten als Mediator aufschlössen. - Herr Dr. Rose antwortet auf die Frage von Abg. Nicolaisen, der Gesetzentwurf sehe die entsprechenden Rechte des Beauftragten in ausreichender Weise vor.

Zur Frage des Abg. Dr. Breyer zur Sicherstellung der Unabhängigkeit des Beauftragten führt Herr Dr. Behr aus, grundsätzlich sei die Zuordnung des Beauftragten zum Landtag richtig. Damit der Beauftragte adäquat arbeiten könne, sei es erforderlich, dass er über polizeilichen Sachverstand in seinem Personal verfüge. Natürlich sei, wenn beim Beauftragten Polizeibeamte Fälle untersuchten, damit verbunden, dass sie dies mit einer polizeilichen Logik täten. Wenn für die entsprechenden Personen die Erwartung bestehe, dass sie nach einigen Jahren Tätigkeit für den Polizeibeauftragten zu ihren vorherigen Polizeidienststellen zurückkehrten, so schaffe dies eine strukturelle Abhängigkeit. Sinnvoll sei daher die Schaffung dauerhaft zu besetzender Stellen beim Beauftragten.

Herr Dr. Gössner stimmt Herrn Dr. Behr zu. Es sei zwar wichtig, Polizeibeamte beim Beauftragten anzustellen, um über den Sachverstand zu verfügen, jedoch sei eine Rotation schädlich für die Unabhängigkeit. Die im Gesetzentwurf verankerten Kontrollrechte halte er für umfassend. Er rege höchstens die Möglichkeit auch unangemeldeter Besuche bei Polizeidienststellen an.

Auf eine Frage des Abg. Dr. Breyer zum Verhältnis von gerichtlichem Verfahren und Verfahren beim Polizeibeauftragten äußert Herr Dr. Gössner, beide Verfahren könnten auch zeitlich parallel laufen. Es sei dann Aufgabe des Polizeibeauftragten, das gerichtliche Verfahren und insbesondere die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zu beobachten.

Abg. Dr. Breyer fragt, ob eine öffentliche Ausschreibung sinnvoll sei. - Herr Dr. Gössner bejaht dies. Zudem sei das Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit für die Wahl des Beauftragten durch den Landtag gut. - Herr Dr. Rose ergänzt, das Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit sei sinnvoll, wie es auch bei der Wahl des Landesbeauftragten für den Datenschutz bestehe. Dies sei insbesondere für die Akzeptanz des Beauftragten bei Bürgern und Polizei wichtig. - Herr Dr. Rose und Herr Dr. Gössner sprechen sich sodann auf eine Frage des Abg. Dr. Dolgner dafür aus, die Stelle eines Beauftragten mit einer einfachen Landtagsmehrheit besetzen zu können, um eine schnelle Besetzung zu erreichen und eine Sperrminorität zu verhindern.

Abg. Peters führt aus, das mediative Element des Polizeibeauftragten sei insbesondere in Fällen wichtig, in denen nach § 170 Absatz 2 StPO ein Verfahren eingestellt worden sei. Hier genüge auch nicht der Hinweis auf die gerichtsnahe Mediation, weil dort der Mediator aus dem Kreis der Richter stamme. - Herr Witt führt hierzu aus, selbstverständlich gebe es diese Fälle, jedoch stelle sich ihm die Frage, was der Polizeibeauftragte in solchen Fällen erreichen könne. Auch wenn die Praxis der gerichtsnahen Mediation nicht immer der Theorie entspreche, so sei es doch so, dass die Richter, die die Mediation führten, nichts mit dem vorherigen gerichtlichen Verfahren zu tun hätten.

Abg. Ostmeier äußert die Vermutung, dass es unterschiedliche Vorstellungen unter den Anzuhörenden über die typischen einem Polizeibeauftragten zuzuleitenden Fälle gebe. - Herr

Dr. Behr führt hierzu aus, es gehe nicht nur um die Quantität der dem Polizeibeauftragten übermittelten Fälle, sondern um die Qualität der Polizei. Wenn es eine entsprechende Anlaufstelle gebe, so sei dies Ausdruck einer professionellen Polizei, die bei den Bürgerinnen und Bürgern entsprechendes Vertrauen genieße. Abg. Ostmeier habe insofern Recht, als dass dem Polizeibeauftragten in Rheinland-Pfalz seinem Eindruck nach vor allem diejenigen Fälle zugetragen würden, mit denen sich die Staatsanwaltschaften nicht befassten. Es bestehe jedoch die Hoffnung, dass die Kultur der Polizei sich positiv durch die Existenz einer solchen Anlaufstelle ändere. - Herr Dr. Rose stimmt Herrn Dr. Behr zu. - Herr Dr. Gössner vertritt die Auffassung, es gebe durchaus genug Fälle, mit denen der Polizeibeauftragte sich befassen könne. Er räume aber ein, dass abgeschlossene Strafverfahren überrepräsentiert sein könnten.

Herr Witt mahnt, die Grenze zwischen staatsanwaltschaftlicher Ermittlung und Arbeit des Polizeibeauftragten klar zu ziehen. Parallele Ermittlungen des Polizeibeauftragten seien auf jeden Fall problematisch.

Abg. Dr. Bernstein verwahrt sich gegen die Unterstellung durch Herrn Dr. Behr, der Antrag der CDU-Fraktion, <u>Drucksache 18/3642</u>, sei Ausfluss eines vordemokratischen Denkens. Sorge der CDU sei ausschließlich das Vertrauensverhältnis zwischen Dienstherr und Polizeibeamtinnen und -beamten im Land gewesen.

Abg. Dr. Dolgner weist auf die schwerwiegenden beruflichen Folgen einer strafrechtlichen Verurteilung für Polizeibeamtinnen und -beamte hin. Die Schaffung einer Beschwerdemöglichkeit beim Polizeibeauftragten ermögliche es auch, entsprechende Klageerhebungen zu vermeiden. Häufig werde das Strafrecht in Fällen bemüht, in denen der Beschwerdeführer eigentlich kein Interesse habe, die Auseinandersetzung auf einer strafrechtlichen Ebene zu führen, es jedoch keine anderen Beschwerdemöglichkeiten gebe. - Herr Witt stimmt Abg. Dr. Dolgner insoweit zu, als Mediation ein wichtiges Instrument sei. Die Frage sei nur, ob man hierfür eine eigene Institution schaffen müsse.

Zum Punkt Verschiedenes liegt nichts vor.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 18 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier Vorsitzende gez. Dörte Schönfelder Geschäfts- und Protokollführerin